

bislang im Gesetz genannten Fälle hinaus festzustellen. Hieran wird deutlich, daß der Gesetzgeber seiner Aufgabe, das SED-Unrecht legislativ zu bewältigen, verantwortungsbewußt nachgekommen ist. Zusammenfassend kann also im Hinblick auf den Gesetzgeber, der die Vorgaben für die justitielle Aufarbeitung durch die Verwaltungsgerichte gesetzt hat, festgehalten werden, daß er zur Bewältigung der Folgen der SED-Diktatur im Bereich des Verwaltungsrechts Gesetze geschaffen hat, die sich durch die Detailliertheit ihrer Regelungen und Normen auszeichnen. Namentlich das Vermögensgesetz diene damit der Verwirklichung von Rechtssicherheit.

Auf dieser Basis nun will ich im Hinblick auf die justitielle Aufarbeitung durch die Verwaltungsgerichte drei Punkte besonders hervorheben:

1. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat sich durchweg im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gehalten. Soweit die vom Gesetzgeber erlassenen Vorschriften konkret und bestimmt ausgestaltet waren, haben sich die Verwaltungsgerichte auf deren wortgetreue Anwendung beschränkt. Soweit sie hingegen auslegungs- und konkretisierungsbedürftig waren, haben die Gerichte anhand klar formulierter Auslegungskriterien eine konsequente Entscheidungspraxis entwickelt. Dies gilt etwa für die Rechtsbegriffe der Überführung und der Abwicklung. Damit waren die Verwaltungsgerichte um eine am gesetzgeberischen Willen ausgerichtete Auslegung der im Gesetz enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe bemüht, sie haben sich nicht zum Ersatzgesetzgeber emporgeschwungen, was Irritationen zweifelsohne vermieden hat. Lückenfüllend sind die Verwaltungsgerichte nur ausnahmsweise tätig geworden, etwa im Fall einer fehlenden gesetzlichen Regelung der sachlichen Zuständigkeit von Behörden. Schweigt jedoch das Gesetz, dann ist es die legitime und notwendige Aufgabe der Verwaltungsgerichte, diese Lücke im Gesetz durch Auslegung des Gesetzes zu füllen.
2. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat zur Konkretisierung auslegungsbedürftiger Tatbestände klare Konzeptionen entwickelt und diese konsequent angewendet. Dies hat auch auf der Ebene der Rechtsprechung in weitem Maße zur Rechtssicherheit und Berechenbarkeit des Rechts und damit zur Entstehung bzw. zur Vertiefung von Vertrauen in die Fähigkeit des Rechtsstaates geführt, durch die deutsche Wiedervereinigung entstandenen Handlungsbedarf judikativ zu bewältigen. Der Vorwurf einer von Brüchen gekennzeichneten Rechtsprechung kann nicht erhoben werden – im Gegenteil: Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ist durch bemerkenswerte Kontinuität und Konsequenz gekennzeichnet.
3. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat den eklatant rechtsstaatswidrigen Kern der Enteignungspraxis der DDR, der sogar nach deren eigenem Selbstverständnis diskriminierend war, herausgeschält. Die Verwaltungsgerichte haben gewissermaßen die Fälle des qualifizierten Einzelunrechts, das einer Wiedergutmachung bedarf, aus der Fülle der in der DDR getroffenen rechtswidrigen Verwaltungsmaßnahmen herausdestilliert, was gerade angesichts der oft lange Zeit zurückliegenden Gegebenheiten beson-

ders zu würdigen ist. Damit mag zwar insgesamt der Eindruck entstehen, daß die Rechtsprechung bemüht war, die Anzahl der Rückabwicklungsfälle gering zu halten, doch entspricht dies durchaus der gesetzgeberischen Intention.

Versucht man eine vorläufige Bilanz der justitiellen Aufarbeitung der SED-Diktatur durch den Gesetzgeber und durch die Verwaltungsgerichte zu ziehen, so kann konstatiert werden, daß es trotz unvermeidbarer Verzögerungen im Bereich des Verwaltungsrecht insgesamt gelungen ist, einen differenzierten, gerechten und verfassungskonformen Ausgleich divergierender Interessen nicht nur generell-abstrakt zu verwirklichen, sondern auch individuell-konkret umzusetzen. Dies wurde nicht zuletzt durch das den Vorgaben des Grundgesetzes in besonderem Maße gerecht werdende gewaltenteilige Zusammenspiel von Legislative und Judikative ermöglicht. Es ist dem Gesetzgeber gelungen, praktikable Lösungen zu finden, vor allem aber ist es den Verwaltungsgerichten und insbesondere dem Bundesverwaltungsgericht gelungen, den gesetzlichen Regelungen scharfe Konturen zu vermitteln und dadurch für Rechtsklarheit und Berechenbarkeit des Rechts zu sorgen. Legislative und Judikative haben gewissermaßen an einem Strang gezogen, als es darum ging, eine klare Grenzlinie zu ziehen zwischen dem nach den Maßstäben der früheren DDR Üblichen, das ja nach Art. 19 des Einigungsvertrages Bestand haben sollte, und konkretem individuellem Unrecht, das auch von der Rechtsordnung der DDR nicht mehr gedeckt war. Es ist damit gelungen, den Kern sozialistischen Unrechts aus der Vielzahl der seinerzeit in der DDR getroffenen Verwaltungsentscheidungen herauszudestillieren. Gesetzgeber und Verwaltungsgerichte haben damit einen wesentlichen Beitrag zur rechtsstaatlichen Aufarbeitung sozialistischen Unrechts geleistet. Im Bereich des Verwaltungsrechts hat sich nach meiner Auffassung der Rechtsstaat bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur bewährt. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber:** Herr Brenner, vielen Dank für Ihren Vortrag. Wir kommen nun nach den verfassungsrechtlichen und den verwaltungsrechtlichen Würdigungen zum Aspekt des Zivilrechts und hier insbesondere des Arbeitsrechts, den uns Frau Schlachter vortragen wird.

**Prof. Dr. Monika Schlachter:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, die Folgen der SED-Diktatur im Regelungsbereich des Arbeitsrechts lagen einerseits auf wirtschaftlichem Gebiet, politisch aber auch auf Fragen der Auswechslung von Funktionseliten. Von den im Einigungsvertrag enthaltenen Sonderbestimmungen waren somit gerade diejenigen zum Kündigungsrecht die praktisch Bedeutsamsten, da sie diese beiden Aspekte bewältigen sollten. Zu den prägenden Elementen des SED-Staates gehörte die bewußt personalintensiv gestaltete Wirtschaft. Das verfassungsmäßige Recht auf Arbeit sollte auch dort verwirklicht werden, wo an sich nicht genügend Personalbedarf bestand. Dadurch wurde eine wirtschaftlich nicht konkurrenzfähige Personalstruktur der Betriebe und öffentlichen Verwaltungen geschaffen. Nach der Wiedervereinigung und unter dem Druck sprunghaft ansteigender Lohnkosten